Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 9581.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Blankenheim, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Mörs, Dülken, Goch, Ahrweiler, Cochem, Meisenheim, Cöln, Opladen, Solingen, Ottweiler, Sulzbach, Saarbrücken, Völklingen, Trier, Neumagen, Berncastel und Hermeskeil. Vom 17. Dezember 1892.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörigen Gemeinden Hetzerath und Keyenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Engelgau,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Lengsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Wichterich, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Herkelstein und Gemeinschaft,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Niederkastenholz und Fritzdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mörs gehörige Gemeinde Neukirchen,

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1892.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Dilkrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Lohrsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Gevenich und Möntenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörige Gemeinde Heimberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige, einen Theil der Stadt Cöln bildende Katastergemeinde Cöln-Efferen, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörigen Fluren 38, 39 U. und L. der Neustadt Cöln,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Katastergemeinde Steinbüchel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Solingen gehörige Stadtgemeinde Ohligs,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Illingen-Gennweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörigen Gemeinden Heusweiler und Hirtel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörigen Gemeinden Brebach und Scheidt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörigen Gemeinden Sellerbach und Engelfangen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Fusenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Tronecken,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Gornhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Herl

am 15. Januar 1893 beginnen soll.

Berlin, den 17. Dezember 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Oktober 1892, betreffend die Genehmigung des III. Nachtrags zu dem revidirten Reglement der Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 1. November 1886, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 46 S. 403, ausgegeben am 17. November 1892,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 46 S. 301, ausgegeben am 16. November 1892;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Oktober 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Briesen für die von ihm zu bauenden Chausseen 1. von Briesen über Sittno und Haus Lopatken nach Hohenkirch und 2. von hier nach Zaskocz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 49 S. 341, ausgegeben am 8. Dezember 1892;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 2. November 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Calau für die von ihm zu bauende Chaussee von dem Bahnhofe Vetschau über Suschow bis zur Grenze des Kreises Calau in der Richtung auf Burg im Kreise Cottbus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 48 S. 327, ausgegeben am 30. November 1892;

4) das am 8. November 1892 Allerhöchst vollzogene Statut des Perleberger Wiesenverbandes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50 S. 517, ausgegeben am 9. Dezember 1892;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 14. November 1892 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Frankfurt a. O. im Betrage von 1 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 50 S. 335, ausgegeben am 14. Dezember 1892;

6) das am 16. November 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage-Genossenschaft zu Sablath im Kreise Neumarkt i. Schl. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 51 S. 449, ausgegeben am 16. Dezember 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.